

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehende Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft in Firma

KROMI Logistik AG
mit Sitz in Hamburg

mit den geänderten Bestimmungen der Satzung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2020, Nummer 2310 der Urkundenrolle 2020 des Notars Dr. Julian v. Åkerman mit dem Amtssitz in Hamburg, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, 14. Dezember 2020

Dr. Julian v. Åkerman
Notar

S A T Z U N G
der Aktiengesellschaft in Firma
KROMI Logistik AG
mit dem Sitz in Hamburg

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
KROMI Logistik AG
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Logistikleistungen sowie Serviceleistungen und Reparaturen an Werkzeugen sowie hiermit in Zusammenhang stehende Beratungs- und Dienstleistungen.
Das Unternehmen erbringt außerdem Leistungen aller Art im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Verkauf von Werkzeugen sowie Engineeringleistungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstands beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der 1. Juli bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres. Das am 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahr endet am 30. Juni 2006, 24:00 Uhr, und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4**Bekanntmachungen, Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 5**Grundkapital und Aktien / Genehmigtes Kapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 4.124.900,00 (in Worten: Euro viermillioneneinhundertvierundzwanzigtausendneunhundert).
Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von € 1.840.000,00 durch den Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, also durch das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma KROMI Logistik GmbH mit dem Sitz in Hamburg, gemäß dem Formwechselbeschluss vom 30. Mai 2006, Ur.Nr. 640/2006 des Notars Dr. Julian v. Åkerman mit dem Amtssitz in Hamburg erbracht.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.124.900 Stückaktien ohne Nennwert. Diese sind am Grundkapital der Gesellschaft jeweils in gleichem Umfang beteiligt.
3. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Enthält ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Angaben darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder den Inhaber lauten, so lauten sie auf den Inhaber. Das Recht des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelaktien).
4. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Bei Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 AktG geregelt werden.
6. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR

2.062.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019) und dabei gemäß § 5 Ziffer 5 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium derartiger Emissionsbanken mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen

- (i) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (ii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- (iii) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet (Höchstbetrag) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; oder
- (iv) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach vorstehender Ziffer (iii) sind Aktien anzurechnen, die (a) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (b) zur Bedienung von Schuldverschreibungen

oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Anzahl.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Sprecher ernennen. Es könnten stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats selbst eine Geschäftsordnung geben und die Geschäftsverteilung regeln, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
2. Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Wenn dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder angehören, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstandes. Hat der Vorstand zwei Mitglieder, wird bei schwerwiegender Meinungsverschiedenheit der Aufsichtsratsvorsitzende hinzugezogen.
3. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

4. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft stets allein zu vertreten. Er kann Vorstandsmitgliedern ferner gestatten, die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die mit oder gegenüber diesen Vorstandsmitgliedern als Vertreter Dritter vorzunehmen sind.
5. Der Aufsichtsrat hat in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat nimmt alle Aufgaben und Rechte wahr, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtszeit, Niederlegung des Amtes

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Abweichend von Satz 1 besteht der Aufsichtsrat in der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.
2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung eine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrates ist möglich.
3. Für alle Aufsichtsratsmitglieder können ein oder mehrere Ersatzmitglieder von der Hauptversammlung bestellt werden, die in der Reihenfolge ihrer Bestellung Mitglieder des Aufsichtsrates werden, sobald ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Dies gilt nicht, sofern die Hauptversammlung vor dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds einen Nachfolger wählt. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle, längstens jedoch bis zum Ende der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wählt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, ersatzweise dessen Stellvertreter, die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen.
2. Die Fassung von Beschlüssen ist außerhalb von Sitzungen nach Ziff. 1 in schriftlicher Form, insbesondere auch per Telefax und E-Mail, oder fernmündlicher Form zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Für vergleichbare Formen der Beschlussfassung, so insbesondere Videokonferenz- oder Telefonkonferenz-Sitzungen, gilt Entsprechendes. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfassung werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie vor der Stimmabgabe eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Die schriftlichen

Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, die aber von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung schriftlich ermächtigt wurden, überreicht werden.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
7. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über den Inhalt von Aufsichtsratssitzungen, -vorlagen, und -beschlüssen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Beendigung des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurück zu geben.

§ 13

Vergütung, Haftpflichtversicherungen des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung je Geschäftsjahr in Höhe von EUR 30.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 80.000,00. Die feste Aufsichtsratsvergütung ist jeweils fünf Werktage nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht für jeweils das gesamte Geschäftsjahr an, erhält das betreffende Aufsichtsratsmitglied eine zeitanteilige feste Vergütung; dies gilt entsprechend für Fälle, in denen ein Aufsichtsratsmitglied nicht für

jeweils das gesamte Geschäftsjahr Aufsichtsratsvorsitzender ist. Für Geschäftsjahre, die kürzer als 12 Monate sind, reduziert sich die feste Vergütung in entsprechender anteiliger Höhe.

2. Zusätzlich zu der festen Vergütung kann die Hauptversammlung den Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss eine variable Vergütung gewähren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen.
4. Soweit die Vergütung oder der Ersatz von Auslagen umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Gesellschaft zur Erstattung der Umsatzsteuer verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte („D & O- Versicherung“) einbezogen, soweit eine solche Versicherung besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 14

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Platz einer deutschen Börse statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der nach § 15 der Satzung bestimmten Anmelde- und Nachweisfrist. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Mit der Einberufung sind den Aktionären die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmelde- und Nachweisfrist) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist vorgesehen werden. Der Tag der Versammlung und der Tag des

Zugangs sind nicht mitzurechnen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann auch durch eine sonstige von dem Letztintermediär in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erbracht werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat, ersatzweise durch die Hauptversammlung, gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung und die Form und Durchführung der Beschlussfassung.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht eines Aktionärs in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
4. Der Versammlungsleiter kann vorsehen, die Bild- und Tonaufzeichnung der Versammlung zuzulassen.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 17

Beschlussfassung in der Hauptversammlung

1. Bei Abstimmungen gewährt je eine Aktie eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft, festgesetzt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Ihr werden der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats vorgelegt. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.

§ 19

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung - zunächst dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zeitgleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag

vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstands und der Bericht des Abschlussprüfers zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten, § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

2. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in der gesetzlichen Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, bis zur vollen Höhe in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts anderes durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird - durch den Vorstand im Rahmen seiner bestehenden Vertretungsbefugnis.
2. Für die Vertretungsbefugnisse des Abwicklers gelten die Regelungen über den Vorstand entsprechend.

§ 21

Änderung der Fassung dieser Satzung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die lediglich ihre Fassung betreffen.

§ 22

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie die Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00.